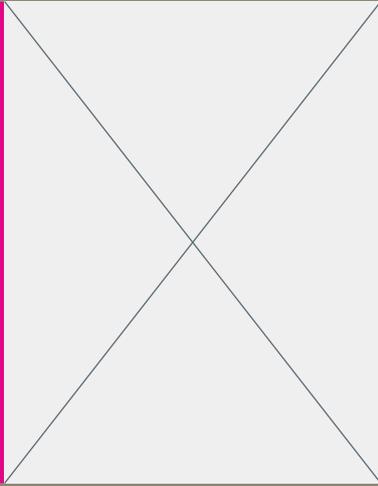




NATUR^averbunden

Natura 2000
Sie fragen – Wir antworten





Sachsen-Anhalt ist ein Geheimtipp unter Naturfreunden. Unser Bundesland verfügt über ein reichhaltiges Naturerbe, mit dem wir entsprechend unserer moralischen Verpflichtung verantwortungsbewusst umgehen müssen, um es an künftige Generationen weitergeben zu können.

Die bisherigen Strategien gegen das Artensterben haben schon viel bewirkt, sich aber insgesamt als nicht ausreichend erwiesen. Koordinierte staatenübergreifende Schutzmaßnahmen auf größeren Flächen, wie die Schaffung und Sicherung eines europaweiten Schutzgebietsnetzes in Verbindung mit umweltverträglicheren Nutzungen sind zum Erhalt der Biodiversität erforderlich. Deshalb wurde auf Basis der Vogelschutz-Richtlinie von 1979 und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) von 1992 das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000 initiiert. Die Mitgliedsstaaten wurden aufgefordert, entsprechende Vorschläge für FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission zu melden. Das Land Sachsen-Anhalt meldete für das europaweite Netz insgesamt 32 Vogelschutzgebiete und 265 FFH-Gebiete, die durch die Kommission bestätigt wurden.

In den letzten Jahren wurden in diesen Natura 2000-Gebieten zahlreiche Untersuchungen, Planungen und Projekte sowie Schutzgebietsausweisungen mit dem Ziel der Sicherung der geschützten Arten und Lebensräume durchgeführt. In der Öffentlichkeit bestehen jedoch nach wie vor viele Unklarheiten. Ziel dieser Broschüre ist es, an diesem Punkt anzusetzen und die wesentlichen Fragen von betroffenen Landnutzern und Bürgern zu beantworten. Hierzu und zum gemeinsamen Tragen des Natura 2000-Gedankens fordere ich Sie gerne auf.

Dr. Hermann Onko Aeikens
Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Grußwort

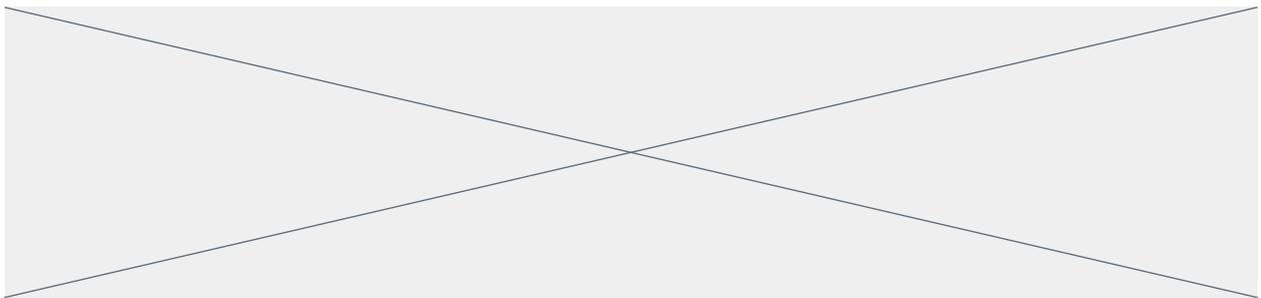
Was ist Natura 2000

Landwirtschaft

Seite 3

Seite 7

Seite 15



Fischerei

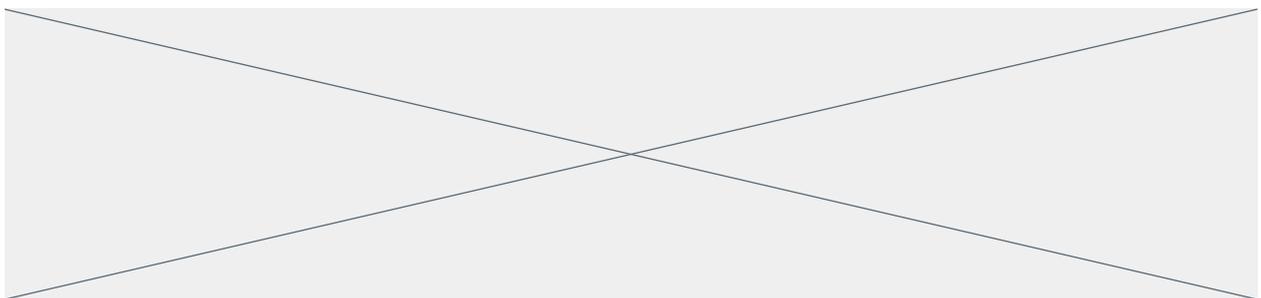
Freizeit und
Erholung

Übersichtskarte

Seite 32

Seite 34

Seite 35



Beweidung

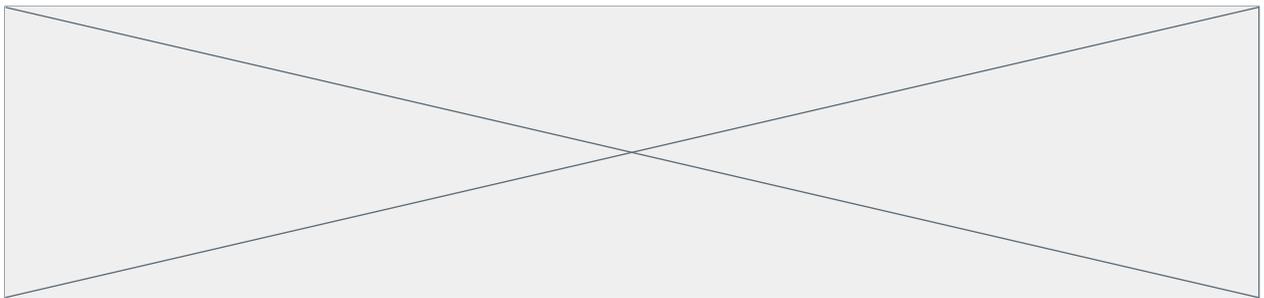
Forstwirtschaft

Jagd

Seite 21

Seite 25

Seite 29



Zusammengefasst

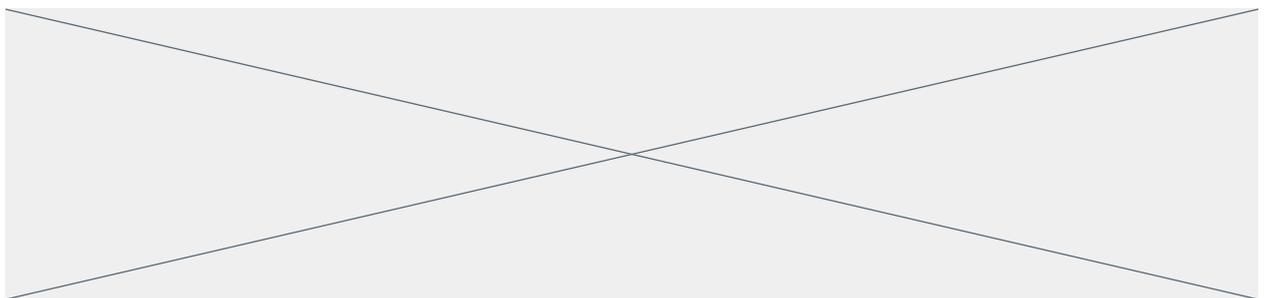
Ansprechpartner

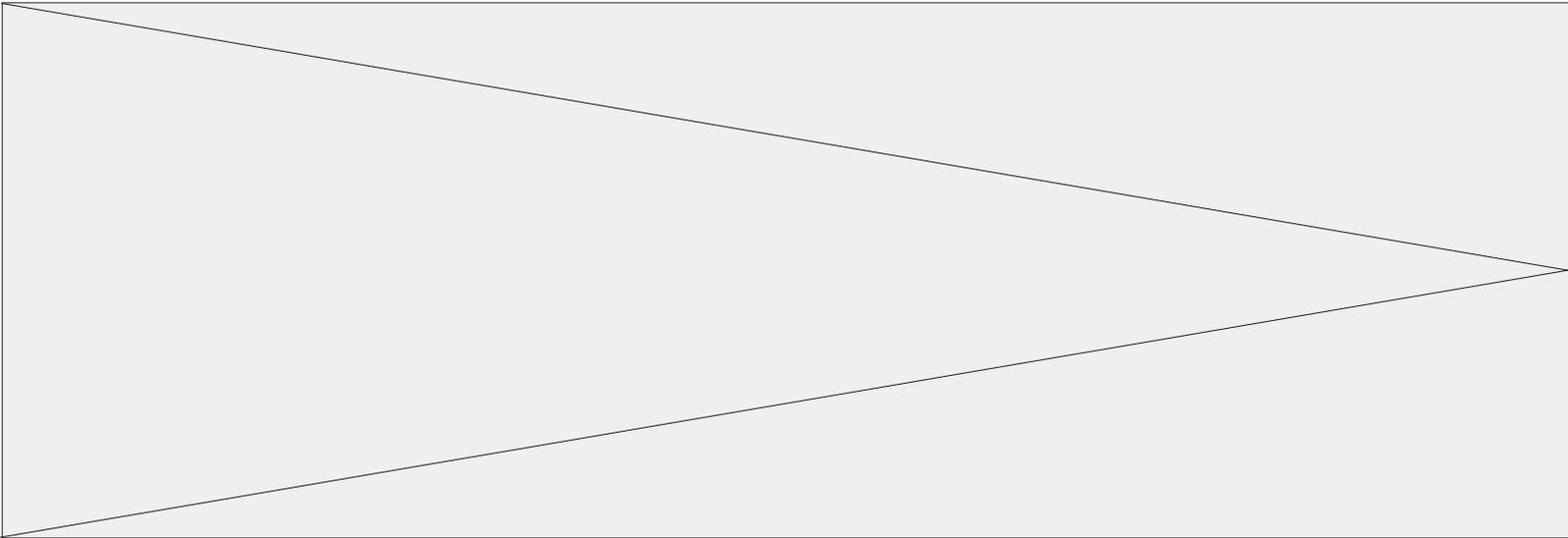
Glossar

Seite 32

Seite 34

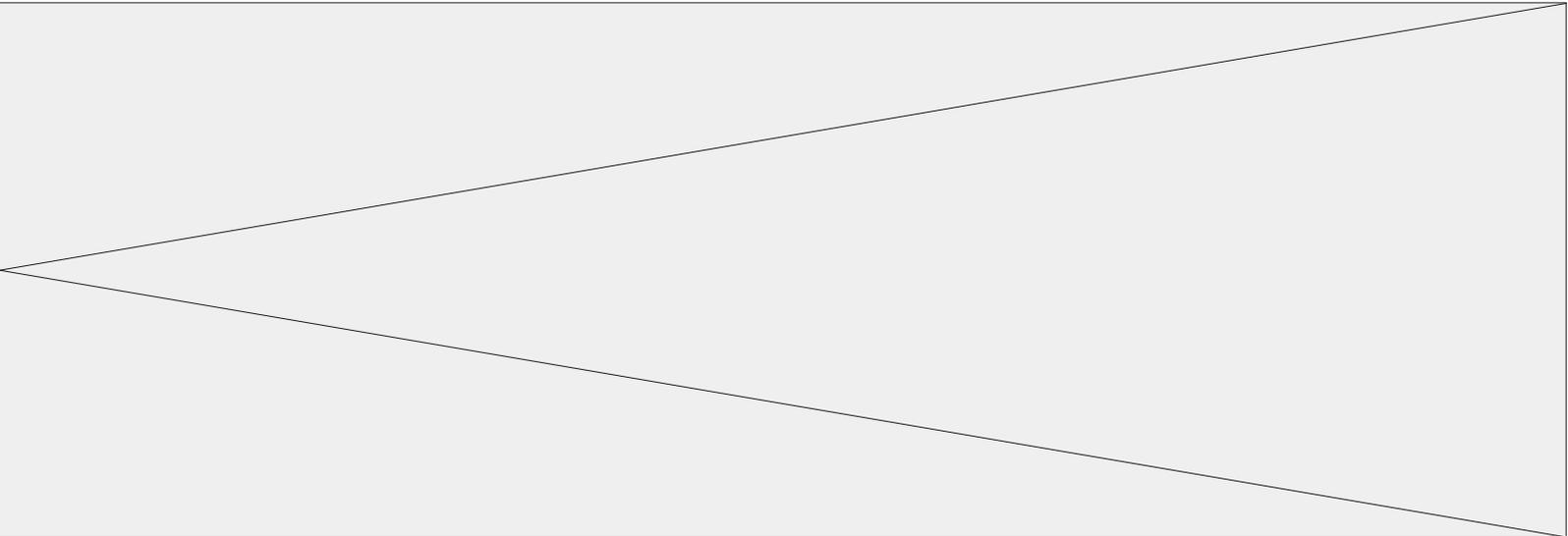
Seite 35





Was ist Natura 2000

- └─ Natura 2000 steht für ein zusammenhängendes Schutzgebietsnetz, das in der Europäischen Union errichtet wird. Jedes EU-Mitgliedsland hat demnach die Pflicht, besonders wertvolle Gebiete zu sichern sowie besondere Schutzbestimmungen für natürliche Lebensräume bzw. europaweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten umzusetzen. Das ökologische Netz „Natura 2000“ setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).
- └─ Unser Bundesland weist, bedingt durch Unterschiede im geologischen Aufbau, im Klima und in der Bodennutzung, eine Vielfalt an Landschaftsformen mit naturnahen Landschaftsausschnitten auf. Mit einer teils seit Jahrhunderten bewährten nachhaltigen und schonenden Bewirtschaftung durch verantwortungsvolle Grundbesitzer konnte sich daneben in manchen Gebieten eine differenzierte Kulturlandschaft mit extensiven Nutzformen und abwechslungsreichen Landschaftsbildern entwickeln, die andernorts leider verloren gegangen ist. Es gilt, diese für Sachsen-Anhalt einmaligen Gebiete durch naturnahe Wirtschaftsweisen zu erhalten, damit auch künftige Generationen noch unser Naturerbe vorfinden können.
- └─ In Sachsen-Anhalt besteht das Natura 2000-Netz derzeit aus 265 FFH-Gebieten und 32 Vogelschutzgebieten, die sich teilweise überlappen. Insgesamt beträgt die Fläche der 297 Natura 2000-Gebiete etwa 232.000 ha, was 11,3 % der Landesfläche entspricht.





NATUR^a verbunden

Auswahl mit Augenmaß

Die Erarbeitung der Vorschlagslisten für die Natura 2000-Gebiete erfolgte durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Fachlich wurde dabei neben im LAU vorliegenden Art- und Lebensraumkartierungen auf den Sachverstand und die Gebietskenntnisse der Unteren und Oberen Naturschutzbehörden zurückgegriffen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in Form einer breiten Pressekampagne verbunden mit der Auslegung der Gebietsvorschläge in den Naturschutzbehörden sowie einer direkten Beteiligung der Naturschutz-, Landnutzer-, Industrie- und Kommunalverbände. Die Gebietslisten wurden an die EU-Kommission gemeldet und durch diese bestätigt.

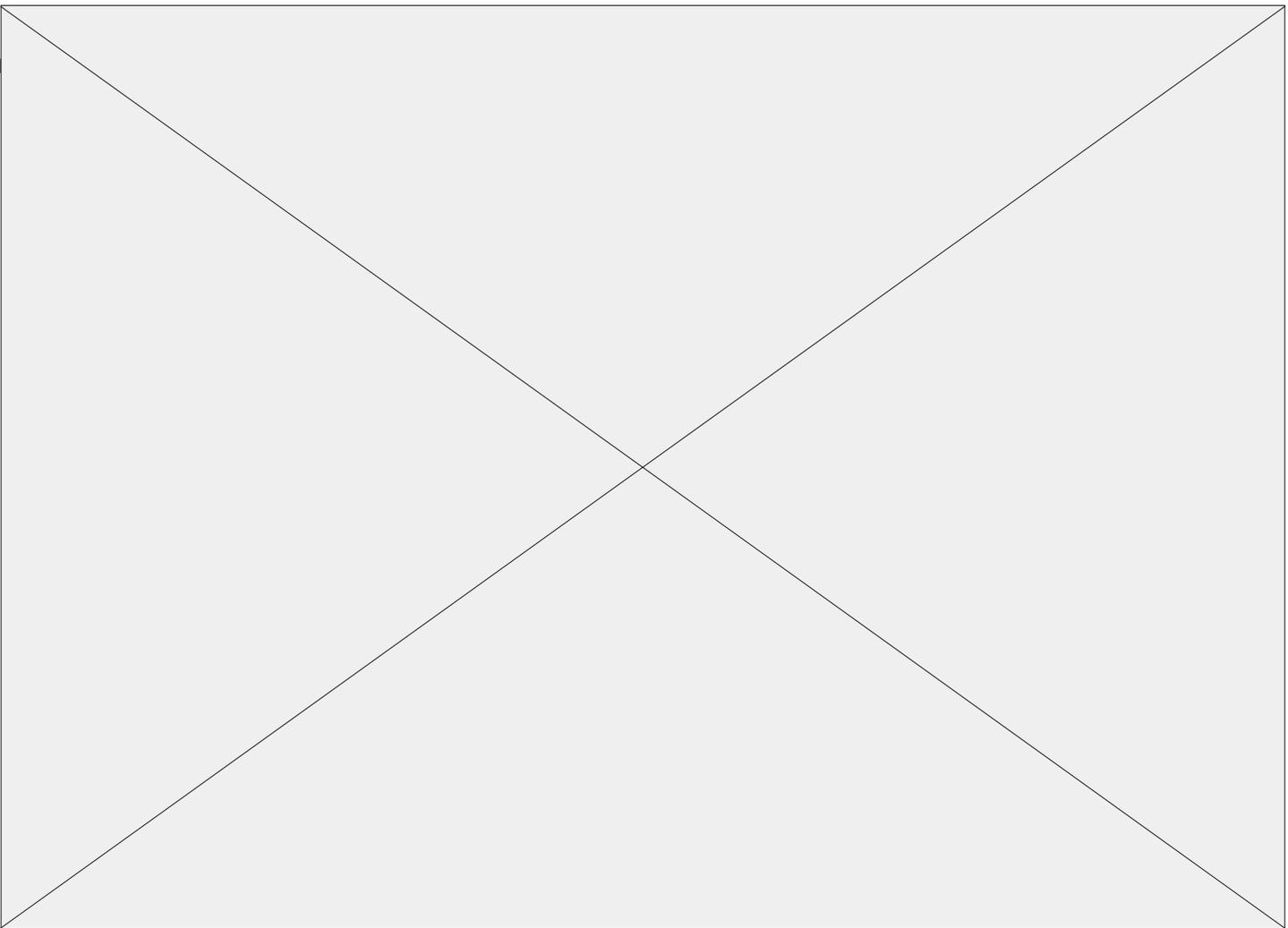
Biologische Vielfalt erhalten

Strukturreiche, vielfältige Landschaften wie beispielsweise der Harz, die Flusslandschaften an Elbe, Mulde und Saale und die Heidelandschaften im Norden und Osten Sachsen-Anhalts sollen uns Dank der Schutzbemühungen des Landes und Ihrer Mithilfe in ihrer Schönheit und Einmaligkeit langfristig erhalten bleiben. Gemeinsam mit Ihnen vor Ort wollen wir den Schutz und Erhalt der Natura 2000-Gebiete sicherstellen.

Der Managementplan – effizient und effektiv

Jedes Natura 2000-Gebiet ist einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern und auch verbessern zu können, müssen wir erfassen, wo die besonderen Lebensräume und Arten von europäischer Bedeutung vorkommen. Zudem brauchen wir speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsziele und daraus abgeleitete Maßnahmen. Aus der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich konkrete Anforderungen zu Berichtspflichten, Monitoring und Gebietsmanagement für die Natura 2000-Gebiete. Die Methoden sind nicht verbindlich vorgeschrieben. Es liegt im Ermessen der Mitgliedsstaaten, die Aufstellung von Managementplänen, kurz »MaP« genannt, vorzuschreiben. Managementpläne informieren als flurstücksgenaue Planungsinstrumente umfassend und detailliert über das jeweilige Natura 2000-Gebiet. Die Maßnahmen sind speziell auf die Arten und/oder Lebensraumtypen abgestellt, die zur Meldung des Gebietes führten. Die Erarbeitung der MaP, die durch das LAU koordiniert wird, soll durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

Natura 2000, das Erstellen der Managementpläne sowie das Verwirklichen der Schutzziele in den Gebieten sind eine Gemeinschaftsaufgabe – für Sie als Landeigentümer oder Nutzer und für uns als Naturschutzverwaltung. Helfen Sie mit, die Vielfalt und Schönheit unserer Natur für die kommenden Generationen zu bewahren.



Wirtschaften und schützen

— Die hohe Naturschutzbedeutung der Natura 2000-Gebiete soll nachhaltig gefördert werden. Um Lebensräume und Arten zu erhalten, ist es häufig erforderlich, die bisherige Nutzung der Kulturlandschaft, beispielsweise auf Magerrasen, Heiden, Bergwiesen oder Flachlandmähwiesen, beizubehalten. Hier kann und soll die bestehende Nutzung in den meisten Fällen fortgeführt werden. Beeinträchtigt allerdings eine bestimmte Bewirtschaftungsart eine zu schützende Art oder einen Lebensraum erheblich, dann muss diese auf die im MaP genannten Erhaltungsziele abgestimmt und gegebenenfalls angepasst werden.

Wissen nutzen

— In enger Zusammenarbeit mit Vertretern aus der Land- und Forstwirtschaft sowie anderen beteiligten Nutzergruppen erarbeiten wir sinnvolle und umsetzbare Regelungen zum Schutz der jeweiligen Lebensräume und Arten im Natura 2000-Gebiet. Dabei werden – soweit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes vereinbar – die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt, angestrebte Ziele definiert und deren Umsetzung vor Ort geprüft. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, bei der wir auf Ihre aktive Mitarbeit angewiesen sind. Das sogenannte »Monitoring«, mit dem wir die Entwicklung des Gebietes beobachten, informiert künftig über den Erfolg unserer Bemühungen.

NATUR^a verbunden

Förderprogramme nutzen

In Sachsen-Anhalt stehen Gemeinsamkeit und Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Ziele von Natura 2000 an oberster Stelle. Das Landesverwaltungsamt vergibt über folgende Richtlinien oder Programme Fördermittel:

— Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (NaturschutzRL)

- └ zuständig ist Referat Naturschutz, Landschaftspflege (407)
- └ Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die dem Erhalt und der Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.
- └ Ziel dieser Naturschutzförderung sind insbesondere der Schutz der Biodiversität, die Umsetzung des Netzwerks Natura 2000, der Aufbau des Biotopverbundsystems, die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft, die Sensibilisierung für den Umweltschutz sowie die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erbes. Hauptschwerpunkt sind alle Vorhaben mit einem Bezug zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der regionalspezifischen strukturreichen Lebensräume von gebietsheimischen Arten.

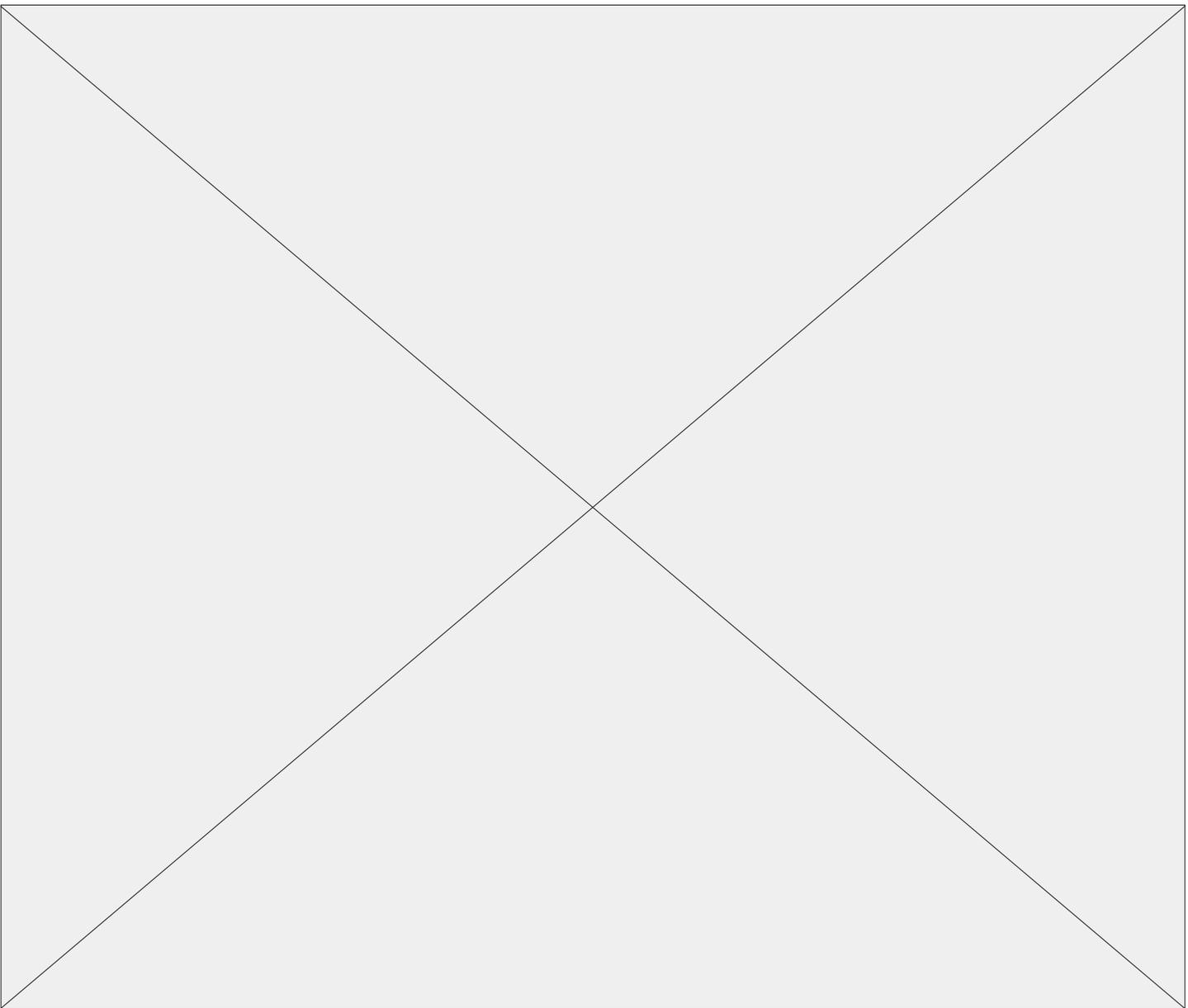
— Mittelzuweisung für Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Land Sachsen-Anhalt

- └ zuständig ist Referat Wasser (404)
- └ Gegenstand der Zuweisung für Unterhaltungsverbände und den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) sind Investitionen für Vorhaben, die der Erhaltung und der Verbesserung des ländlichen Erbes dienen.
- └ Inhalte können dabei der Rückbau bzw. Umbau von Anlagen im und am Gewässer, die Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung, die Verbesserung des Wasser-rückhaltes in der Landschaft oder die Anlage von Gewässerentwicklungsf lächen sein.

— Europäischer Fischereifonds (EFF)

- └ zuständig ist Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei (409)

Die Europäische Union unterstützt in Natura 2000-Gebieten ausgewählte Projekte mit einem eigenen Förderprogramm (LIFE). Bei Fragen zu Förderungsmöglichkeiten stehen Ihnen die Experten des Landesverwaltungsamtes beratend zur Seite.



Gibt es irgendwelche Einschränkungen für die Jagdausübung in Natura 2000-Gebieten?

Die Lage eines Jagdreviers im Netzwerk Natura 2000 allein bewirkt noch keine Einschränkung der bisherigen Jagdnutzung. Im Rahmen der nationalrechtlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete können jedoch Regelungen erlassen werden, um geschützte Arten bzw. Lebensräume zu sichern. So kann die Jagdzeit mitunter eingeschränkt oder der Abschuss bestimmter Tierarten verboten werden. In Vogelschutzgebieten können z.B. zur Vermeidung von Störungen entsprechende Regelungen für besondere Brut- oder Rastgebiete getroffen werden. In vielen Fällen sind Natura 2000-Gebiete mit bereits bestehenden Schutzgebieten überschritten. Die darin geltenden Regelungen bleiben weiter rechtskräftig.

Ist der Bau von jagdlichen Einrichtungen in Natura 2000-Gebieten besonders geregelt?

Der Bau von Ansitzeinrichtungen gemäß den Vorgaben des Landesjagdgesetzes sowie den Bestimmungen des Baurechts ist in vielen Fällen möglich, wobei beispielsweise die gesonderten Regelungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten beachtet werden müssen. Vielfach wird bei der Neuausweisung von Schutzgebieten die Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Zum Schutz von störempfindlichen Arten kann der Bau von Jagdeinrichtungen im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen teilweise in Rastvogelruhezonon eingeschränkt oder auch im Umkreis von Adlerhorsten oder Brutplätzen von Schwarzstorch oder Kranich verboten werden.

Häufig gestellte Fragen

Ist das Anlegen von Wildäckern in Natura 2000-Gebieten zulässig?

Die in Natura 2000-Gebieten bereits vorhandenen Wildäcker und artgerechten Äsungsflächen können auch weiterhin so bewirtschaftet werden. Um zu vermeiden, dass ein Wildacker auf besonders geschützten Flächen angelegt wird, die bspw. Lebensraumtypen darstellen oder Habitate für gefährdete Arten sind, ist es wichtig, sich vorher bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis zu informieren.

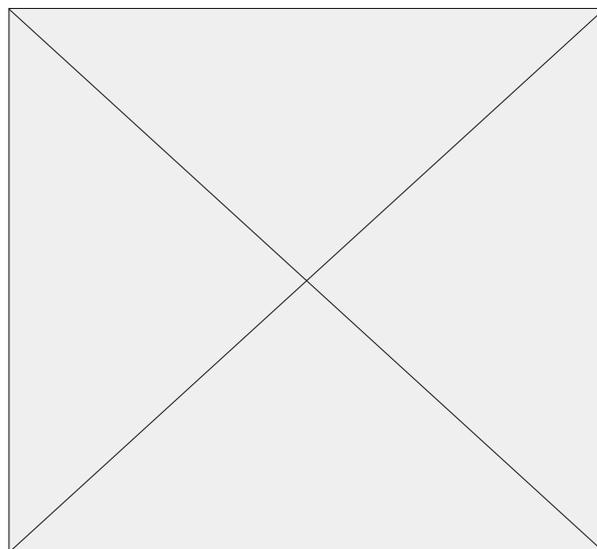
Jäger gestalten die Landschaft oft durch das Anlegen von verschiedenen Biotopen oder Kleinstlebensräumen. Dient das auch den Zielen des Netzwerks Natura 2000?

Das Netzwerk Natura 2000 hat die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt sowie der Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zum Ziel. Biotopverbessernde Maßnahmen von Jägerhand wie die Anlage von Hecken, Streuobstwiesen, Feuchtbiotopen sowie die Installation und Betreuung von Nistkästen wirken sich insbesondere positiv auf die Bestandsentwicklung der wild lebenden Vogelarten aus. In ackergeprägten Gebieten kann das Anlegen von Wildäckern mit mehrjährigen Blüh- und Futterpflanzen, die versetzt über das ganze Jahr blühen und Nahrung geben, positive Auswirkungen auf die Agrarlandschaft und daran gebundene Arten wie z.B. Rebhuhn und Wachtel haben.

Vor der Anlage sowie Pflege von Biotopen sollte eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen, damit bspw. nicht durch Gehölzpflanzungen wertvolle Lebensräume typischer Offenlandbewohner oder Zugvogelrastplätze beeinträchtigt werden.

Wer kommt in Natura 2000-Gebieten für Wildschäden auf?

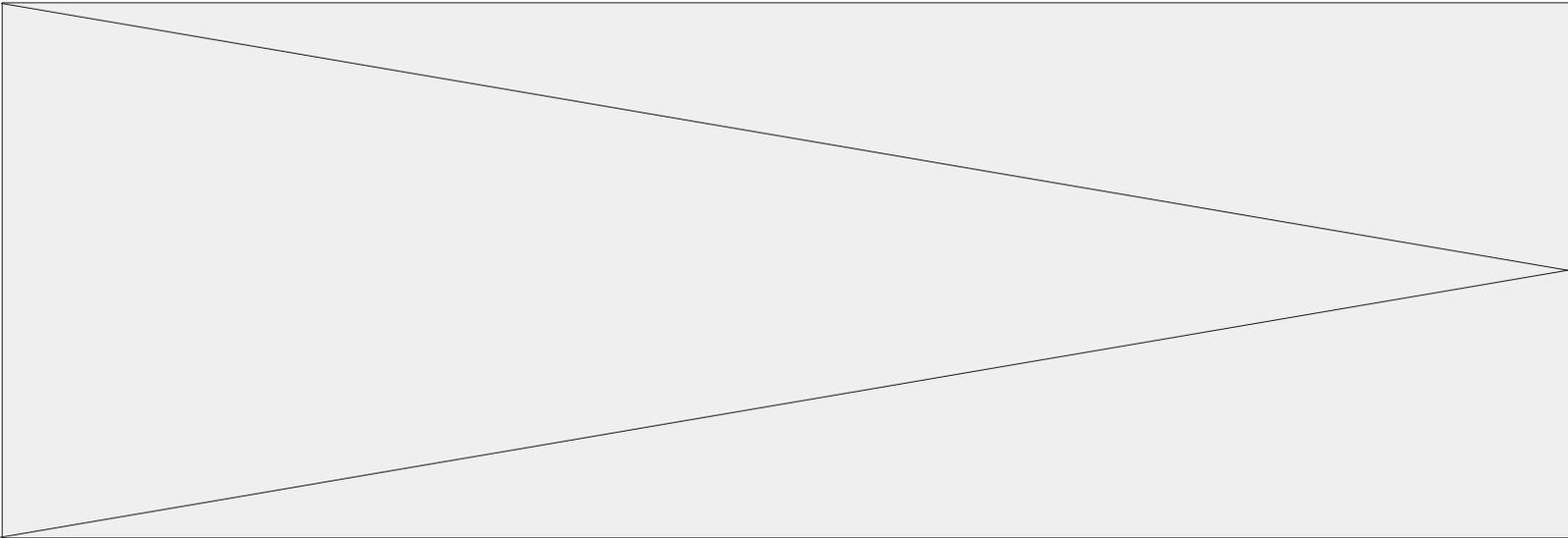
Hier gelten die gleichen Regelungen wie außerhalb der Natura 2000-Gebiete auch. Das heißt, Wildschäden sind unter Zugrundelegung des jeweiligen Pachtverhältnisses ersatzpflichtig. Unter strenger Beachtung der zur Fütterung, Ablenkungsfütterung und Kirmung von Wild erlassenen jagdlichen Vorschriften sollten diese nicht in geschützten Lebensräumen (z. B. Feuchthabitate oder Orchideenstandorte) angelegt werden.



Die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie enthalten u.a. Jagd- und Fangverbote. Gelten diese nicht auch für jagdbare Tiere in Sachsen-Anhalt?

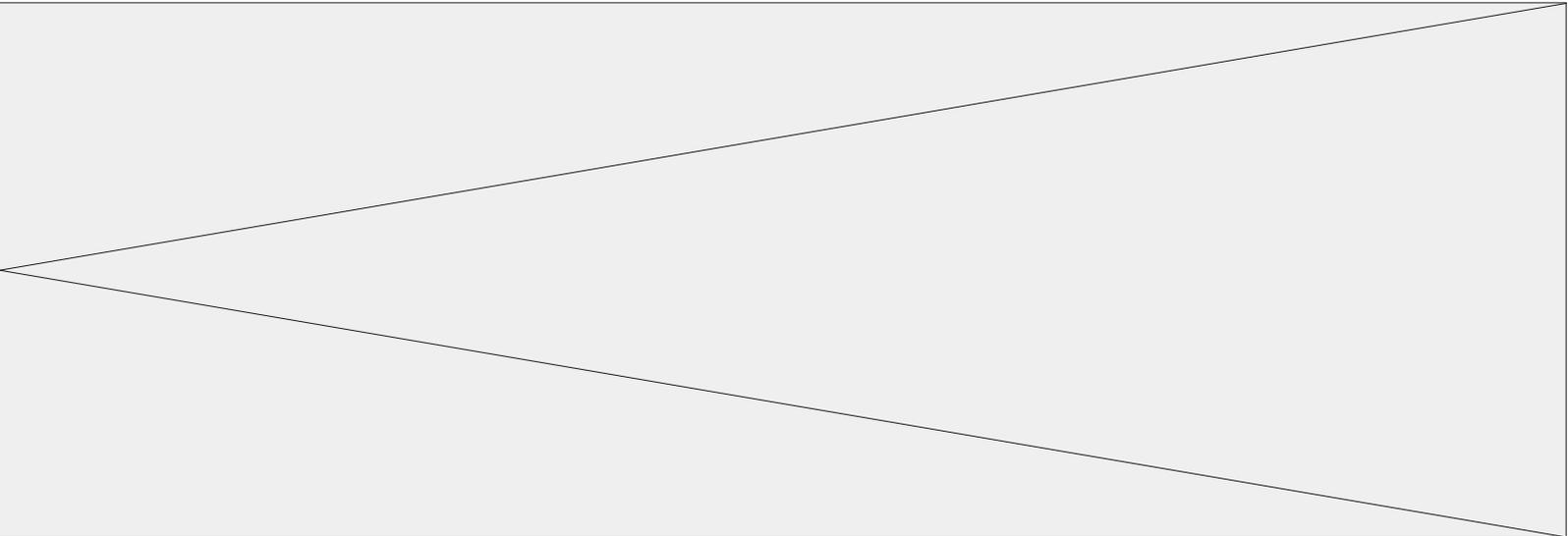
In den beiden Richtlinien wurden auch strenge artenschutzrechtliche Bestimmungen erlassen, die z.B. die Jagd und den Fang von Vögeln bis auf wenige Ausnahmen verbieten, ebenso bestimmte Jagd- und Fangmethoden. Für die Vogeljagd werden in der Vogelschutz-Richtlinie gesonderte Regelungen hinsichtlich bestimmter Vögel sowie im Hinblick der einzelnen Mitgliedsstaaten getroffen. Die jeweiligen EU-Regelungen sind in die Jagdgesetzgebung des Bundes und der Länder eingeflossen. Unabhängig davon ist es nach den Vorgaben der Vogelschutz-Richtlinie entsprechend den Regelungen des § 19 BJV nicht erlaubt, jagdbare Vögel durch Massenfang oder bestandsbedrohende Methoden (z.B. Auslegen von Giftködern oder Ausschießen von Nestern) zu bejagen.

Für Tierarten, die in Sachsen-Anhalt dem Jagdrecht unterliegen, gelten die entsprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen (z.B. auch für Ringeltauben, Rabenkrähen und Elstern). Für bedrohte Arten, die als jagdbare Tiere gelten, ist keine Jagdzeit verordnet, die Arten sind damit geschont und dürfen daher auch nicht bejagt werden (z.B. Wildkatzen und Greifvögel). Daneben werden z.B. Feldhase, Rebhuhn oder Waldschnepfe mancherorts in Sachsen-Anhalt aus so genannten hege- rischen Gründen freiwillig nicht bejagt.



Fischerei in Natura 2000-Gebieten

- └ Der Fang und die Hege der wildlebenden Fische im Rahmen der Berufs- und Angelfischerei ist ein fester Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Die „Ordnungsgemäße Fischerei“ umfasst diejenige nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung, die den aktuellen natur- und fischereiwissenschaftlichen Erkenntnisstand und praktische Erfahrungen berücksichtigt. Zu einer nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes gehören auch alle Aktivitäten, die auf den Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tiere und Pflanzen sowie auf den Schutz der Artenvielfalt und der natürlichen Artenzusammensetzung gerichtet sind. Ordnungsgemäße Fischerei schließt die Sicherung und Entwicklung besonders geschützter und gefährdeter Fischarten, Krebse, Muscheln sowie Fischnährtiere mit ein.
- └ Fischteiche, die zur Aufzucht von Fischen dienen, sind zwar kein Bestandteil der ursprünglichen Natur, sie gehören aber zu der vom Menschen geschaffenen und geprägten Kulturlandschaft und können in der Regel nur durch eine sachgerechte fischereiliche Bewirtschaftung erhalten werden. Mit der Fischereinutzung der Teiche wird gesichert, dass der Lebensraum Teich als Biotop und somit als Teil der historisch gewachsenen Kulturlandschaft erhalten bleibt.





Häufig gestellte Fragen

Was haben Fische mit Natura 2000-Gebieten zu tun?

Die Europäische Union erließ im Jahr 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), um einen besseren, grenzübergreifenden Schutz gefährdeter Lebensräume sowie verschiedener Tier- und Pflanzenarten als Bestandteil des europäischen Naturerbes zu gewährleisten. Rundmäuler und Fische sind in zwei europäischen Richtlinien berücksichtigt; in der FFH-Richtlinie sowie in der Wasserrahmen-Richtlinie. Die Betrachtungsebenen der beiden EU-Richtlinien sind sehr unterschiedlich. Während in der FFH-Richtlinie u.a. die Fische und vor allem ihre Lebensräume die Schutzobjekte darstellen (Schutz der Art einschließlich Lebensraum), dienen die Fische in der EU-Wasserrahmenrichtlinie als biologische Qualitätskomponente, d.h. als Indikatorengruppe zur Charakterisierung und Überwachung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer.

Rundmäuler und Fische werden in der FFH-RL in drei unterschiedliche Schutzkategorien eingeteilt und unterliegen hiernach besonderen Schutzbestimmungen. Für die Arten nach Anhang II, das sind Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Weißflossengründling und Groppe, müssen spezielle Gewässerschutzgebiete ausgewiesen werden. Bei diesen Arten sind nach der FFH-RL fischereilicher Fang und Nutzung möglich, soweit sie nicht bereits durch andere Rechtsverordnungen (z.B. Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt) untersagt werden. In Anhang IV der FFH-RL sind die EU-weit streng geschützten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, deren Fang generell verboten ist. Das betrifft aus unserem Gebiet den Atlantischen Stör und den Nordseeschnäpel, also zwei Fischarten, die seit langem verschollen bzw. ausgerottet sind und zukünftig erst wieder angesiedelt werden müssen. In Anhang V schließlich sind solche Arten gelistet, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden können, aber nicht zwangsläufig müssen. Dazu zählen aktuell in Sachsen-Anhalt nur die Fischarten Äsche und Barbe, welche bereits durch fischereirechtliche Vorschriften einen umfangreichen Schutz genießen, so dass weitergehende Nutzungseinschränkungen nach der FFH-RL für diese Arten derzeit nicht erlassen wurden. Die in Sachsen-Anhalt gegenwärtig verschollenen Anhang V-Arten Maifisch und Finte unterliegen nach der Fischereiordnung (FischO LSA) ohnehin einem ganzjährigen Fangverbot.

Die meisten der in der FFH-RL genannten Arten werden seit jeher durch fischereirechtliche Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) ganzjährig geschützt. Das betrifft neben den einheimischen Neunaugen z.B. auch alle Schmerlenartigen, die gefährdeten Kleinfischarten sowie Schnäpel und Stör (insgesamt 20 einheimische Fischarten, darunter 13 Arten der FFH-RL). Bei den fischereilich nutzbaren Arten (z.B. Rapfen, Barbe, Äsche) ist die Gefährdung durch Fischereimaßnahmen derart gering, dass auch diese keiner weiteren Reglementierung bedürfen. Für die berufs- und angelfischereiliche Nutzung in Natura 2000-Gebieten gelten deshalb insbesondere auch die Bestimmungen des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) in Zusammenhang mit den hierzu erlassenen Fangverboten, Mindestmaßen und Schonzeiten der Fischereiordnung (FischO LSA).

Ist die fischereiliche Nutzung in Natura 2000-Gebieten weiter zulässig?

Die bisherige fischereiwirtschaftliche Nutzung hat Bestandsschutz, wenn sie dem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegen steht. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei (Berufs- und Angelfischerei) einschließlich des Fischereischutzes bleiben von den Natura 2000-Bestimmungen unberührt, soweit die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet berücksichtigt werden. Da die FFH-Gewässerschutzgebiete aber nicht nur dem Schutz der oben genannten Fischarten dienen, sondern auch dem Schutz anderer hierin lebender Arten sowie dem Schutz der Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL, kann in begründeten Ausnahmefälle zur Umsetzung der Schutzziele die fischereiliche Nutzung in den Schutzgebietsverordnungen bestimmten Einschränkungen unterliegen. Das kann z.B. bedeuten, dass die Fischerei in Totalreservaten und Kernzonen mit Vollschutz ausgeschlossen ist oder dass es Festlegungen über bestimmte spezifische Fischereiformen, Fangmethoden und Fangzeiten zum Schutz bestimmter Arten sowie auch Fütterungs- und Besatzverbote gibt. Ebenso können die Errichtung von Anlagen, die der Fischereiausübung dienen (z. B. Angelstege, Bootshäuser), das Betreten trittempfindlicher Uferbereiche und das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen (z.B. Motorfahrzeugen) eingeschränkt sein. In der Regel sind diese naturschutzrechtlichen Regelungen in den Pachtverträgen verankert und werden bei der Erteilung von Fischereierlaubnissen (Angelkarten) übermittelt.

zur Karte

Das Natura 2000-Netz setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Beide Richtlinien zielen auf den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet der Europäischen Union ab.

Im Land Sachsen-Anhalt existieren aktuell 32 Vogelschutzgebiete und 265 FFH-Gebiete, die durch das Land an die EU gemeldet und durch diese bestätigt wurden. Diese Gebiete beheimaten aus europäischer Sicht schützenswerte Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten. Die 50 in Sachsen-Anhalt vorkommenden Lebensraumtypen setzen sich neben naturnahen Höhlen aus 27 Offenland-LRT, 10 Gewässer-LRT und 12 Wald-LRT zusammen. 23 FFH-Gebiete in und an Gebäuden mit Wochenstuben oder Winterquartieren für gefährdete Fledermausarten sind ebenfalls Bestandteil des Natura 2000-Netzes.

Größtes Natura 2000-Gebiet Sachsens-Anhalts ist die Colbitz-Letzlinger Heide mit ihren ausgedehnten trockenen Zwergstrauchheiden sowie bodensauren Eichenwäldern; hier kommen u.a. Heidelerche, Ziegenmelker und Mittelspecht vor. Das FFH-Gebiet „Grabensystem Drömling“ weist eine linienhafte Ausdehnung von ca. 670 km auf.

Zu den europaweit bedeutsamen Arten zählen unter anderem Frauenschuh, Hirschkäfer, Rotbauchunke, Bitterling, Europäischer Biber, Kleine Hufeisennase, Wolf sowie die Vogelarten Eisvogel, Großtrappe, Kranich, Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Uhu und Weißstorch.

Die Gebietskulisse Natura 2000 umfasst ca. 11 % der Fläche Sachsens-Anhalts. Deutschlandweit sind rund 14 % der Landesfläche und 31 % der Meeresfläche Natura 2000-Gebiete.



Die nebenstehende Karte visualisiert schematisch Anzahl und Größe der Schutzgebiete. Die geographische Form des jeweiligen Schutzgebiets ist nicht dargestellt.

Eine exakte Gebietskarte ist beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder im Internet unter www.sachsen-anhalt.de erhältlich.





Ansprechpartner

Ministerium für
Landwirtschaft und
Umwelt
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
Tel. 0391/567-01

Landesamt für
Umweltschutz
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)
Tel. 0345/5704-0

Landesverwaltungsamt
Referat Naturschutz,
Landschaftspflege
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel. 0345/514-2600

Landesverwaltungsamt
Referat
Großschutzgebiete
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel. 0345/514-2496

Biosphärenreservat
Karstlandschaft Südharz
Verwaltung
Hallesche Straße 68a
06536 Südharz OT Roßla
Tel. 034651/29889-0

Biosphärenreservat
Mittelelbe
Verwaltung
Am Kapenschlößchen 1
06785 Oranienbaum
Tel. 034904/421-0

Nationalpark Harz
Verwaltung
Lindenallee 35
38855 Wernigerode
Tel. 03943/5502-0

Naturpark Harz/
Sachsen-Anhalt
Hohe Straße 6
06484 Quedlinburg
Tel. 03946/9641-0

Naturpark Drömling
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde-
Weferlingen
Tel. 039002/850-0

Naturpark Dübener
Heide/
Sachsen-Anhalt
Krinaer Straße 2
06774 Tornau
Tel. 034243/50881

Naturpark Fläming/
Sachsen-Anhalt
Rotdornstraße 12
06868 Coswig (Anhalt)
OT Jeber-Bergfrieden
Tel. 034907/30745

Naturpark
Saale-Unstrut-Triasland
Unter der Altenburg 1
06642 Nebra (Unstrut)
Tel. 034461/22086

Naturpark
Unteres Saaletal
Am Kindergarten 11
06420 Rothenburg
Tel. 034691/21194

Landkreis Altmarkkreis
Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Hansestadt
Salzwedel
Tel. 03901/840471

Landkreis
Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Tel. 03923/702200

Landkreis Börde
Gerikestraße 4
39340 Haldensleben
Tel. 03904/72404136

Landkreis
Burgenthalkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)
Tel. 03443/372-376

Landkreis Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Tel. 03941/5970-2134

Landkreis
Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
Tel. 03933/949-0

Landkreis
Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid-
Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464/535-4523
Landkreis Saalekreis
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel. 03461/40-1420

Landkreis Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03473/955-1403

Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Tel. 03931/60-7258

Landkreis Wittenberg
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt/
Wittenberg
Tel. 03491/479-841

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/204-2583

Stadt Halle
Markt 1
06108 Halle (Saale)
Tel. 0345/221-4674

Landeshauptstadt
Magdeburg
Bei der Hauptwache 4-6
39104 Magdeburg
Tel. 0391/540-2629

Impressum

Herausgeber
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Tel: (0345) 5141244
pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Redaktion
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Oeft-Geffarth, www.AGKD.de

Bildredaktion
Oeft-Geffarth, www.AGKD.de

Gestaltung und Satz
Oeft-Geffarth, www.AGKD.de

Druck
Bild- und Quellennachweis

Diese Broschüre ermöglicht den Menschen in Sachsen-Anhalt einen Einstieg in die Natura 2000-Thematik. Neben den ersten allgemeinen Informationen zu Natura 2000 finden Sie in dieser Publikation Antworten auf häufige Fragen zu vier Themenschwerpunkten: Landwirtschaft, Freizeit und Erholung, Beweidung und Jagd in Natura 2000-Gebieten. Eine Karte verdeutlicht die hohe Anzahl und Dichte schützenswerter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten in unserem Bundesland. Die Umsetzung der EU-Naturschutz-Agenda obliegt nicht nur den Behörden – fühlen Sie sich angesprochen und der **NATUR^a verbunden!**



Europäische Kommission

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE